

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 6/1920 (1920)

Artikel: Eidgenössische Erlasse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1919.

A. Eidgenössische Erlasse.

Keine.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Allgemeines.

1. Aus: **Gesetz betreffend Zuteilung der Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen an die Stadt Winterthur und die Übernahme der höhern Lehranstalten in Winterthur durch den Staat.** (Vom 4. Mai 1919.)

Die Schulbehörden.

§ 38. Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens liegt dem Schulrat und den Kreisschulpflegen oder den Aufsichtskommissionen ob. Die Lehrerschaft wählt eine Vertretung, die den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme beiwohnt.

In die Schulbehörden sind Frauen wählbar.

§ 39. Den Präsidenten des Schulrates bezeichnet der Stadtrat aus seiner Mitte. Mitgliederzahl, Organisation und Kompetenzen der Schulbehörden und die Zahl der Vertreter der Lehrerschaft bestimmt die Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung kann dem Präsidenten des Schulrates einzelne Befugnisse dieser Behörde übertragen.

§ 40. Die Anträge des Schulrates über Angelegenheiten der Schule, welche der Große Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrage weiterleitet.

§ 41. Dem Schulrat steht der Verkehr mit den Staatsbehörden in Schulangelegenheiten zu.

§ 42. Bei Erledigung einer Lehrstelle faßt der Schulrat darüber Beschluß, ob die Stelle durch Verweserei oder definitiv wieder besetzt werden soll.